

## 1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der energie schwaben.
- 1.2. Zu Lieferbeginn beträgt der Stromverbrauch im Jahr höchstens 100.000 kWh
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung für nicht leistungsgemessene (SLP) Ausspeisepunkte.
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.5. Das Angebot ist auf eine Gesamtmenge begrenzt. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

## 2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 2.1. Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei energie schwaben ab, wenn der den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Kostenpflichtigen Auftrag absenden“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von energie schwaben eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei energie schwaben bestätigt (Bestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei energie schwaben eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei energie schwaben gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch unter [www.energie-schwaben.de](http://www.energie-schwaben.de) abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald energie schwaben dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der energie schwaben wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Bestellbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.3. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.4. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.5. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und energie schwaben bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 2.6. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen; die Regelungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.7. Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen ausschließlich über

E-Mail und/oder unseren Online-Service im Internet. Bei z. B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.

- 2.8. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.
- 2.9. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn energie schwaben dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.10. energie schwaben hat jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch gemäß 1.2. überschritten wird.
- 2.11. energie schwaben wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1. Die Grundlaufzeit beträgt einen Monat und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird.
- 3.2. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er beiderseits mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 3.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

## 4. Strompreis und Preisanpassung

- 4.1. Der Gesamtpreis enthält den Arbeitspreis und den Grundpreis. Der Arbeitspreis setzt sich aus Verbrauchspreis und tageszeitvariablem Börsenpreis zusammen.
- 4.2. Grundpreis und Verbrauchspreis enthalten derzeit die Kosten der energie schwaben für Vertrieb und Service, die Beschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgleichsenergie, Mehr- Minderungen, Bilanzierungskosten und Kosten für Dienstleister), die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 4.3. Der tagesvariable Börsenpreis entspricht den reinen Beschaffungskosten mit Ausnahme der in der vorstehenden Ziffer 4.2 genannten Beschaffungsnebenkosten. Für den tagesvariablen Börsenpreis werden für die tatsächliche Liefermenge je Viertelstunde die viertelstündlichen Börsenpreise der geschlossenen Auktion (Market Clearing Price oder MCP) an der EPEX

- Spot SE (DE Phelix) eingesetzt. Der Börsenpreis wird auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Sollte die EPEX keinen MCP mehr ermitteln oder veröffentlichen, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen. Die jeweils gültigen tagesvariablen Börsenpreise (EPEX-Spot Preise) für den Folgetag können ab circa 18 Uhr in Ihrem Kundenportal bzw. unter [www.energie-schwaben.de](http://www.energie-schwaben.de) eingesehen werden. Für den Fall, dass dem Kunden der tagesvariable Börsenpreis insbesondere auf Grund einer fehlerhaften Veröffentlichung durch die EPEX Spot SE falsch angezeigt wird, ist energie schwaben dennoch berechtigt, den tatsächlich geltenden tagesvariablen Börsenpreis abzurechnen.
- 4.4. Der Strompreis mit Ausnahme des tagesvariablen Börsenpreises bzw. des Übergangsbeschaffungspreises nach Ziffer 4.5 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen versteht sich einschließlich der Stromsteuer. Zum Strompreis hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 4.5. Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen nicht vorliegen bzw. aus anderen Gründen keine viertelstündlichen Messwerte vorliegen (z.B. fehlende Umstellung auf Tarifenwendungsfall 7), dann wird die im Zeitraum bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach besagter Ziffer 1 verbrauchte Strommenge folgendermaßen abgerechnet:  
Anstelle des tagesvariablen Börsenpreises und zuzüglich zum Grund- und Verbrauchspreis fällt ein Übergangsbeschaffungspreis an. Hierfür wird für jeden Liefermonat ein nicht mengengewichteter Durchschnittsbörsenpreis in ct/kWh herangezogen, der sich aus der Summe der durchschnittlichen Börsenpreise für jeden Tag des jeweiligen Liefermonats geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Liefermonats ergibt. Der durchschnittliche Börsenpreis eines jeden Tages lässt sich aus der Summe der jeweiligen viertelstündlichen Börsenpreise in ct/kWh geteilt durch die Anzahl der an diesem Tag veröffentlichten Börsenpreise (in der Regel 96) ermitteln. Die Umstellung der Preisberechnung mit dem tagesvariablen Börsenpreis erfolgt um 0 Uhr des Monatsersten desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen herbeigeführt werden.
- 4.6. Vorstehende Ziffer 4.5 gilt entsprechend für den Fall, dass die EPEX Spot SE keine Börsenpreise (auch nicht nachträglich) zur Verfügung stellt. Als Übergangsbeschaffungspreis wird in diesem Fall abweichend von Ziffer 4.5 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen für jeden Tag der fehlenden Veröffentlichung von Börsenpreisen der Durchschnittsbörsenpreis in ct/kWh desjenigen Vormonats der Lieferung herangezogen, in welchem zuletzt für jeden Tag Börsenpreise zur Verfügung standen.
- 4.7. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann energie schwaben ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 4.8. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird energie schwaben den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile Grundpreis und Verbrauchspreis (nicht tageszeitvariabler Börsenpreis) und nach 4.7 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteilen nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist energie schwaben hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichtet energie schwaben, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.7 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. energie schwaben wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 4.9. Vorstehende Ziffer 4.8 gilt ausschließlich für Änderungen des Grundpreises und des Verbrauchspreises als Teil des Arbeitspreises und damit nicht für den tageszeitvariablen Börsenpreis als weiteren Teil des Arbeitspreises. Der tageszeitvariable Börsenpreis wird täglich entsprechend Ziffer 4.3 dieses Vertrags für den Folgetag ermittelt und 1:1 an den Kunden weitergegeben.
- 4.10. Änderungen des Strompreises nach Ziffer 4.8 dieses Vertrags sind nur zum Monatsersten möglich. energie schwaben wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen.  
Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile.
- 4.11. Im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 4.8 dieses Vertrags hat der Kunde – vorbehaltlich § 41 Abs. 6 EnWG – das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber energie schwaben zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von energie schwaben in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.  
Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 4.12. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Bayerstr. 43, 86199 Augsburg, erhältlich und können auch im Internet unter [www.energie-schwaben.de](http://www.energie-schwaben.de) abgerufen werden. Informationen zu

Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## **5. Haftung**

- 5.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die energie schwaben von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn energie schwaben an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung energie schwaben nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der energie schwaben beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 5.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet energie schwaben bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften energie schwaben und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **6. Zahlungsweise**

- 6.1. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

## **7. Abrechnung**

- 7.1. Der Kunde erhält monatlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs. Die Rechnung wird im Online-Service im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich bekommt der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail.
- 7.2. Der Kunde erhält durch die Abrechnung nach vorstehender Ziffer 7.1 eine elektronische Abrechnungsinformation.

## **8. Bonität**

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die energie schwaben berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Augsburg Frühschulz & Wipperling KG, Beethovenstraße 4, 86150 Augsburg einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt energie schwaben den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftsteil. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die energie schwaben bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

## **9. Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden von energie schwaben nach Maßgabe der beigefügten

Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## **10. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle**

- 10.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der energie schwaben, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der energie schwaben, Bayerstr. 43, 86199 Augsburg, Tel.: 0821 9002-459, E-Mail: kundenservice@energie-schwaben.de zu wenden.
  - 10.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der energie schwaben beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die energie schwaben die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
  - 10.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der energie schwaben und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die energie schwaben der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. energie schwaben ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
  - 10.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 141516, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)) wenden.
- ## **11. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**
- 11.1. Der Vertrag umfasst Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die energie schwaben durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.
  - 11.2. energie schwaben übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
  - 11.3. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den

Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

11.4. Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

11.5. Bestandteil dieses Vertrages ist das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

## **12. Sonstiges**

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

12.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

## **13. Ökostromqualität:**

13.1. **Mein DynamikStrom** Der Strom wird in eindeutig identifizierbaren Wasserkraftanlagen in Europa CO<sub>2</sub>-neutral erzeugt.

13.2. **Herkunftsnachweise** Die Herkunftsnachweise für das Stromprodukt gemäß 13.1. wird als Nachweis der erneuerbaren Stromerzeugung über das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes im Rahmen der Stromkennzeichnung erfasst sowie entwertet.